

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 22.06.2018**

Am 12.06.2018 wurde in einem Bienenstand in der Stadt Waldshut-Tiengen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Deshalb und unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Ermittlungen ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **I. (Betroffene Bienenstände)**

1. Die Tötung der seuchenkranken Bienenvölker wird angeordnet. Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes kann möglicherweise die Behandlung durch ein Kunstschwarmverfahren zugelassen werden.
2. Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker sind alle Völker des betroffenen Bienenstandes zweimal durch den beamteten Tierarzt nachzuuntersuchen; der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bienenstände, in denen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt ist, unterliegen nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:
  - a) Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
  - b) Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
  - c) Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
  - d) Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtervorräte aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
  - e) In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
  - f) Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten, und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
  - g) Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
  - h) Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
  - i) Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtervorräte sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

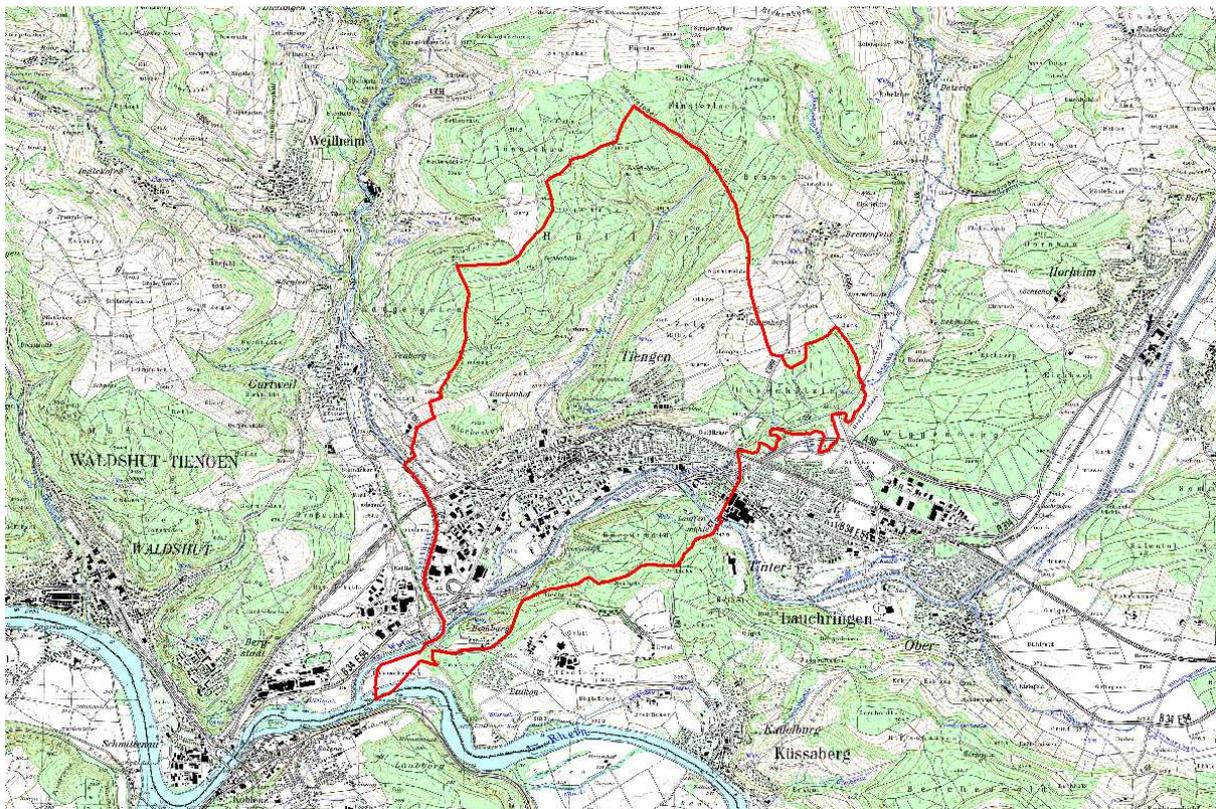
Die Regelungen der Buchstaben a) bis i) finden keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

## II. (Sperrbezirk)

1. Die in der Karte eingezeichneten Gebiete werden zum Sperrbezirk erklärt. Dies sind:

### Gemarkungen Tiengen und Lauchringen West



2. Bienenhalter, die derzeit Bienenvölker in einem oben bezeichneten Sperrbezirk stehen haben, haben dies dem Landratsamt Waldshut, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, (Tel. 07751/86-5201) unter Angabe des Standortes unverzüglich anzuzeigen.
3. Für einen oben bezeichneten Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchenverordnung Folgendes:
  - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch die zuständigen Bienensachverständigen auf amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:
    - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
    - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - e) Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienensicher verschlossen zu halten.

### **III. (Sofortvollzug)**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Verfügung wird angeordnet soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches nicht bereits aufgrund § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

### **IV. (Bekanntgabe)**

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

### **Begründung**

Am 12.06.2018 wurde in einem Bienenstand in der Stadt Waldshut-Tiengen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.  
Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, ordnet die zuständige Behörde gemäß § 9 Bienenseuchenverordnung die Tötung der seuchenkranken Bienenvölker und die Nachuntersuchung aller anderen Bienenvölker der betroffenen Bienenständen an.  
Außerdem erklärt sie gemäß §10 Bienenseuchenverordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um die betroffenen Bienenstände zum Sperrbezirk, in dem dann die Regelungen des § 11 Bienenseuchenverordnung gelten.  
Gemäß § 5b Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.  
Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienen in einer Region ernsthaft gefährden kann. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um eine schnellstmögliche Bekämpfung sicherzustellen. Sie sind auch angemessen, da nur so eine Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beim Landratsamt Waldshut zu erheben.

Waldshut-Tiengen, den 22.06.2018

gez.  
Dr. Martin Kistler  
Landratsamt Waldshut